

Titel:

Kein erneuter Schutz bei einem bereits stattgefundenen Asylverfahren gerichtet auf internationalen Schutz nach der Dublin Verordnung

Normenketten:

AsylIG § 4 Abs. 1, § 71, § 71a

AsylVfG § 3 a Abs. 2 Nr. 1, § 4, § 26 a u. § 34 a

AEUV Art. 78 Abs. 2 a u. b

AufenthG § 60 Abs. 1

Dublin III-VO Art. 2 b, Art. 25 Abs. 2

RL 2005/85/EG Art. 25 Abs. 1 S. 2 lit. a)

RL 2013/32/EU Art. 5 der

VwGO § 67 Abs. 2 S. 1, § 113 Abs. 1 S. 1, § 154 Abs. 1, § 167 Abs. 2

§ 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Art. 5 der Richtlinie 2013/32/EU

Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU

Art. 52 UA 1 der Richtlinie 2013/32/EU

Schlagworte:

Abschiebung, Abschiebungsandrohung, Abschiebungsschutz, Abschiebungsverbot, Anerkennungsverfahren, Aufenthaltsbeendigung, Aufschiebende Wirkung, Flüchtlingsanerkennung, Einzelrichterin, Drittstaat

Tenor

I.

Der Bescheid des Bundesamtes ... vom 8. Mai 2015 wird aufgehoben.

II.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am ... Januar 1996 geboren und stammt aus Somalia. Er reiste am 16. Mai 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Juni 2014 einen Asylantrag.

Im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats zur Durchführung des Asylverfahrens gab der Kläger am 6. Juni 2014 an, dass er in Italien im August 2013 Asyl beantragt habe.

Am 19. August 2014 erfolgte eine Mitteilung, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden sei. In dem Formular wurde angegeben, dass ein Asylantrag am 7. Juni 2013 in Italien gestellt worden sei. Nach den Akten wurde der EURODAC-Treffer am gleichen Tag ermittelt.

In der Akte befindet sich ein Bescheidsentwurf vom 15. September 2014, wonach der Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet werden sollte. Italien sei nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig.

Auf Blatt 73 der Behördenakte befindet sich ein Vermerk, wonach der Zuständigkeitsübergang am 3. September 2014 erfolgt und das Ende der Überstellungsfrist am 3. März 2015 sei.

Mit Schreiben vom 15. September 2014 teilte die zuständige italienische Behörde mit, dass die Übernahme des Klägers nach der Dublin-Verordnung nicht erfolgen könne, da der Kläger subsidiären Schutz in Italien erhalten habe. Es wurde auf die Zuständigkeit der Polizei in solchen Verfahren hingewiesen.

Auf Blatt 89 der Behördenakte befindet sich ein Schreiben des italienischen Innenministeriums vom 1. April 2015, wonach es die Überstellung des Klägers aufgrund der Gewährung subsidiären Schutzes durch Italien akzeptiere.

Mit Bescheid vom 8. Mai 2015 wurde der Antrag des Klägers als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und die Abschiebung nach Italien angeordnet (Ziffer 2). Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens sei unzulässig. Der Kläger könne aufgrund des in Italien gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 17. Juni 2014, Az.: 10 C 7/13 entschieden, dass ein erneutes Anerkennungsverfahren unzulässig sei, wenn dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedsstaat internationaler Schutz, also Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz, zuerkannt worden sei. § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG schließe eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt aus. Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gelte dies für subsidiär Schutzberechtigte entsprechend. Auch die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz hinsichtlich Somalias sei unzulässig. Bei einer Flüchtlingsanerkennung stehe dem Kläger bereits kraft Gesetzes nationaler Abschiebungsschutz in Bezug auf sein Herkunftsland aufgrund des im Ausland gewährten internationalen Schutzes zu. Für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz nach weiteren Rechtsgrundlagen fehle dem Kläger daher das Rechtsschutzbedürfnis. Zwar verweise § 60 Abs. 2 AufenthG nicht ausdrücklich auf Abs. 1 Satz 2, es komme jedoch ausschließlich eine Aufenthaltsbeendigung in den sicheren Drittstaat in Betracht. Die Anordnung der Abschiebung in den sicheren Drittstaat beruhe auf § 34 a AsylVfG.

Der Bescheid wurde am 21. Mai 2015 zugestellt.

Am 28. Mai 2015 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten einen Eilantrag stellen (M 11 S 15. 31007) und gegen den Bescheid Klage erheben und beantragen,

die Bescheide vom 15. September 2014 und 8. Mai 2015 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 19. Juni 2015 wurde vorgebracht, Italien sei zwei Wochen nach Stellung des Wiederaufnahmegesuches im August 2014 für das Verfahren zuständig geworden. Die Zuständigkeit Italiens im Asylverfahren habe nach Ablauf des Rücküberstellungszeitraums geendet. Ab diesem Zeitpunkt sei die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen, so dass Deutschland jedenfalls ab 3. März 2015 für die Bearbeitung des Asylverfahrens im nationalen Verfahren zuständig geworden sei. Einer Rücküberstellung gemäß § 26 a und § 34 a AsylVfG stehe der Vorrang der Bestimmung des Dublin-III Abkommens entgegen. Die dortige Zuständigkeit sei ausschließlich zu beachten. Eine Entscheidung nach der Drittstaatenregelung sei aufgrund dieses Vorrangs ausgeschlossen, zumal bereits vor erneuter Rücknahmeanfrage die Zuständigkeit auf die Beklagte übergegangen gewesen sei. Aus dem angefochtenen Bescheid vom 8. Mai 2015 ergebe sich lediglich, dass dem Kläger subsidiärer Schutz bewilligt worden sei, nicht jedoch die Rechtstellung als Flüchtling. Bereits dieser Punkt unterscheide sich vom Sachverhalt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juni 2014. Aus dem Bescheid ergebe sich nicht, aus welchen Gründen lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei und ob über den Flüchtlingsstatus überhaupt entschieden worden sei. Insoweit seien die jeweiligen nationalen Asylverfahrensgesetze uneinheitlich, so dass Bedarf bestehe für eine ergänzende Prüfung des Asylantrags. Es bestünden systemische Mängel in Italien. Der Kläger habe in Somalia schwerwiegende Verletzungen infolge der Zertrümmerung des Unterarms durch ein Gewehr erlitten. Er leide aufgrund dieser Verwachsungen unter Schmerzen und Funktionsstörungen der linken Hand, habe jedoch in Italien hierfür keinerlei ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen können. Die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Nr. 1

AsylVfG für die Bestätigung von Verfolgungshandlungen und für die Anerkennung als politischer Flüchtling lägen demnach vor.

Gleichzeitig wurden ein Eilantrag und ein Klageantrag hinsichtlich des „Bescheides“ vom 15. September 2014 gestellt. Die Klageverfahren gegen den „Bescheid“ vom 15. September 2015 und den Bescheid vom 8. Mai 2015 hatten zunächst das Aktenzeichen M 24 K 15.50515, die jeweiligen Eilverfahren das Aktenzeichen M 24 S 15.50516.

Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2015 beantragte die Beklagte, die Klage abzuweisen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 16. Juli 2015 teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, dass der Bescheid vom 15. September 2014 nur ein interner Entwurf gewesen sei. Damit habe sich die Hauptsache insoweit erledigt. Die Erledigterklärung erfasse jedoch ausdrücklich nicht die Klage sowie den Antrag auf aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid vom 8. Mai 2015. Die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO seien zum Zeitpunkt des akteninternen Bescheids vom 15. September 2015 bereits vorgelegen, daher sei die Ablehnung einer Behandlung im Dublin-Verfahren durch die italienischen Behörden verspätet gewesen und aus diesem Grund auch der Ablauf der Rücküberstellungsfrist für die Entscheidung in dem Bescheid vom 8. Mai 2015 zu beachten. Die Rücküberstellung nach Italien sei nicht gesichert im Sinne des § 34 a AsylVfG.

Mit Beschluss vom 15. Juli 2015 wurden vom Verfahren M 24 S 15.50516 und M 24 K 15.50515 das Eilverfahren und die Klage hinsichtlich des Bescheides vom 8. Mai 2015 abgetrennt. Die abgetrennten Verfahren erhielten die Aktenzeichen M 11 K 15.31006 und M 11 S 15.31007.

Mit Beschlüssen vom 20. Juli 2015 wurden die Verfahren M 24 S 15.50516 und M 24 K 15.50515 betreffend den „Bescheid“ vom 15. September 2015 eingestellt.

Mit Beschluss vom 12. August 2015 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Beklagten vom 8. Mai 2015 angeordnet (M 11 S 15.31007).

Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2016 teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, eine Umdeutung der Abschiebungsanordnung in eine Abschiebungsandrohung komme nicht in Betracht.

Am 4. August 2016 fand die mündliche Verhandlung statt.

Der Bevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 28. Mai 2015 mit der Maßgabe, dass die Klage sich gegen den Bescheid vom 8. Mai 2015 richtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte im Verfahren M 11 S 15.31007 und in diesem Verfahren sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand vorliegender Klage ist der Bescheid der Beklagten vom 8. Mai 2015, mit welchem der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Kläger zur Ausreise nach Italien aufgefordert worden ist.

Die als isolierte Anfechtungsklage zulässige Klage (vgl. z. B. BayVGH v. 6.3.2015 - 13 a ZB 15.50000) ist auch begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist infolge dessen, dass dem Kläger in Italien (nur) subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, und er mit seinem Asylantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (so auch VG Ansbach, Urteil vom 23. Februar 2016, AN 3 K 15.50096) .

Die Beklagte stützt ihre in Ziffer 1 des Bescheides vom 8. Mai 2015 getroffene Entscheidung auf § 60 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG.

Diese Rechtsgrundlage trägt jedoch die streitgegenständliche Entscheidung der Unzulässigkeit des Asylantrages des Klägers nicht.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

Beruft sich der Ausländer auf ein aus § 60 Abs. 1 AufenthG folgendes Abschiebungsverbot, so hat das Bundesamt .. mit Ausnahme der in Satz 2 geregelten Fälle in einem Asylverfahren festzustellen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und infolgedessen dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gilt § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG entsprechend.

Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit eines auf Gewährung internationalen Schutzes gerichteten Asylverfahrens bei Zuerkennung von internationalem Schutz im Sinne des Art. 2 b Dublin III-VO i. V. m. Art. 2 h RL 2011/95/EU (Asylverfahrensrichtlinie n. F.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2014, 10 C 7.13 - juris - ausdrücklich entschieden, dass ein Ausländer aufgrund der genannten Regelungen, wenn ihm bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Schutzstatus zuerkannt wurde, gleichen oder minderwertigen Schutz nicht erneut in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen kann.

Diesbezüglich führt es u. a. Folgendes aus:

„Die Anerkennung eines Ausländers als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter in einem anderen Staat wirkt zwar völkerrechtlich nicht wie eine Statusentscheidung durch deutsche Behörden und hat in diesem Sinne keine umfassende Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland (hierzu auch Marx, InfAuslR 2014, 227 <232>). Die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 legt einheitliche Kriterien für die Qualifizierung als Flüchtling fest, sieht aber keine völkerrechtliche Bindung eines Vertragsstaats an die Anerkennungsentscheidung eines anderen vor (vgl. BVerwG, B.v. 14.11.1979 - 1 BvR 654/79 - BVerfGE 52, 391 <404>; BVerwG, U.v. 29.4.1971 - BVerwG 1 C 42.67 - BVerfGE 38, 87 <89 f.> = Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 2 Seite 4 f.). Eine solche Bindungswirkung ergibt sich auch nicht aus dem Unionsrecht. Dieses ermächtigt zwar nach Art. 78 Abs. 2 a und b AEUV zu Gesetzgebungsmaßnahmen, die einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus und einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige vorsehen, die maßgebliche Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 sieht eine in der ganzen Union gültige Staatsentscheidung jedoch nicht vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat aber von der nach Völker- und Unionsrecht fortbestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch eine nationale Regelung den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten im begrenzten Umfang Rechtswirkungen auch im eigenen Land beizumessen (vgl. etwa die diesbezügliche Empfehlung des UNHCR im Beschluss Nr. 12 seines Exekutivkomitees aus dem Jahre 1978). In Deutschland genießen im Ausland anerkannte Flüchtlinge schon seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes von 1990 (dort § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) den gleichen Abschiebungsschutz wie die im Inland Anerkannten, ohne dass ein erneutes Anerkennungsverfahren durchgeführt wird. Durch § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (n. F.) ordnet das nationale Recht eine auf den Abschiebungsschutz begrenzte Bindungswirkung der

ausländischen Flüchtlingsanerkennung an (ähnlich Treiber in: GK-AufenthG, Stand Juli 2011, § 60 Rn. 205.3). Es besteht aber gerade kein Anspruch auf eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Feststellung subsidiären Schutzes (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AufenthG n. F.) oder eine hieran anknüpfende Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland. Vielmehr ist das Bundesamt bei Vorliegen einer ausländischen Anerkennungsentscheidung zur Feststellung von subsidiärem Schutz oder der (erneuten) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Deutschland weder verpflichtet noch berechtigt. Ein gleichwohl gestellter Antrag ist unzulässig. Das hat der Senat bereits zu der bis 30. November 2013 geltenden Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 6 AufenthG (a. F.) entschieden (B.v. 26.10.2010 - BVerwG 10 B 28.C - Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 43). Dem entspricht die nunmehr geltende Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG. Sie ist jedenfalls bei Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat mit Unionsrecht vereinbar. Denn Art. 33 Abs. 2 a der Richtlinie 2013/32/EU - Asylverfahrensrichtlinie 2013 - eröffnet dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zu behandeln, wenn dem Ausländer bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt, d. h. ihm entweder die Flüchtlingseigenschaft oder unionsrechtlich subsidiären Schutz zuerkannt hat (vgl. Art. 2 i der Richtlinie).“

Im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2015, 1 B 51.15, heißt es u. a. wie folgt:

„Denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem im angefochtenen Beschluss zitierten Urteil vom 17. Juni 2014 (10 C 7.13 - BVerwGE 150, 29 Rn. 30) entschieden, dass ein Begehren auf Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiären Schutz unzulässig ist, wenn dem Ausländer bereits im Ausland die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten i. S.v. § 4 AsylVfG zuerkannt worden ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. damit begründet, dass durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) die Unzulässigkeit eines erneuten Anerkennungsverfahrens nunmehr auch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG erstreckt worden ist (§ 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Damit hat der nationale Gesetzgeber von der von den Mitgliedstaaten in Art. 33 Abs. 2 Buchstabe 1 der Richtlinie 2013/32/EU - Asylverfahrensrichtlinie 2013 - eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zu behandeln, wenn dem Ausländer bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt, d. h. ihm entweder die Flüchtlingseigenschaft oder unionsrechtlichen subsidiären Schutz zuerkannt hat (vgl. Art. 2 i der Richtlinie).“

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 23. Oktober 2015, 1 B 41.15, klarstellend und ergänzend darauf hingewiesen, dass bei Schutzanträgen, die noch unter der Altfassung der Asylverfahrensrichtlinie gestellt worden sind und für welche daher die durch die Asylverfahrensrichtlinie n. F. erweiterten Möglichkeiten der Antragsablehnung als unzulässig noch nicht greifen, die Gewährung (bloßen) subsidiären Schutzes in einem anderen Mitgliedsstaat einem „Aufstockungsbegehren“ auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegensteht und eine materielle Prüfung durch die Beklagte nicht ausschließt.

Es führt dazu u. a. Folgendes aus:

„Soweit die Beschwerde im Übrigen hinsichtlich des Umfangs der aus § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzuleitenden Unzulässigkeit eines materiellen Prüfverfahrens darauf hinweist, dass die Ablehnung der Durchführung eines erneuten Asylverfahrens wegen der Gewährung subsidiären Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 33 Abs. 1 a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 S. 60) - Asylverfahrensrichtlinie n. F. - entspreche, wonach die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Dublin-Bestimmungen einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten dürfen, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat, übersieht sie die Übergangsregelung in Art. 52 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU. Danach wenden die Mitgliedstaaten die in Umsetzung dieser Richtlinie nach Art. 51 Abs. 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf förmlich gestellte Anträge auf internationalen Schutz nach dem 20. Juli 2015 oder früher an; für vor diesem Datum gestellte Anträge

gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften „nach Maßgabe der Richtlinie 2005/85/EG“ (Asylverfahrensrichtlinie a. F.). Zu den dieser Übergangsregelung unterfallenden Bestimmungen zählt auch die Ermächtigung in Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU, die regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Dublin-Verordnungen ein Antrag nicht geprüft wird, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen Unzulässigkeit nicht prüfen müssen. Folglich darf ein - wie hier - vor dem Stichtag (20.7.2015) gestellter Asylantrag nur nach Maßgabe der Regelung in Art. 25 der Richtlinie 2005/85/EG als unzulässig betrachtet werden. Nach Art. 25 Abs. 2 b) der Richtlinie 2005/85/EG können die Mitgliedstaaten einen Asylantrag wegen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat aber nur als unzulässig betrachten, wenn der andere Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Daran fehlt es hier. Da es sich bei der den Mitgliedstaaten in Art. 33 Abs. 1 a) der Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten - und gegenüber der Vorgängerregelung erweiterten - Option um eine den Antragsteller belastende Änderung handelt, ermöglicht auch die Günstigkeitsbestimmung des Art. 5 der Richtlinie 2013/32/EU keine vorzeitige Anwendung der Änderung auf vor dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge. Damit steht im vorliegenden Verfahren Unionsrecht der von der Beklagten angenommenen Auslegung des § 60 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG entgegen, ohne dass es hierfür der Durchführung eines Revisionsverfahrens bedarf.“

Für vorliegenden Fall der Zuerkennung (lediglich) subsidiären Schutzes in Italien und der Asylantragstellung im Juni 2014 ergibt sich damit, dass der Anwendung der von der Beklagten herangezogenen Rechtsgrundlage des § 60 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG Art. 25 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2005/85/EG entgegensteht.

Die Richtlinie 2013/32/EU ist auf den Fall des Klägers trotz der Umsetzung der in Art. 33 Abs. 2 lit. a) enthaltenen Regelung durch den deutschen Gesetzgeber in § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bereits zum 1. Dezember 2013 nicht anwendbar wegen Art. 52 UA 1 der Richtlinie 2013/32/EU i. V. m. der Günstigkeitsbestimmung des Art. 5 dieser Richtlinie.

Diese Regelungen bestimmen, dass die neue Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) nur dann für bereits vor dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge Geltung beanspruchen kann, wenn es sich nicht um eine den Kläger belastende Änderung handelt.

Anders als in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2015 zugrunde liegenden Sachverhalt (der dortige Antragsteller begehrte lediglich subsidiären Schutz), richtet sich vorliegend das Klagebegehren auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bei Anwendung der neuen Asylverfahrensrichtlinie, hier deren Art. 33 Abs. 1 Satz 2 lit. a), umgesetzt durch § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, würde der Kläger schlechter gestellt als durch die Regelung in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Vorgängerrichtlinie 2005/85/EG, wonach ein Asylantrag nur dann als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn ein anderer Mitgliedstaat dem Kläger bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat.

Findet Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU somit keine Anwendung, sondern vielmehr Art. 25 der Richtlinie 2005/85/EG, liegt mit der Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, bei Fällen wie dem vorliegenden, ein Verstoß gegen Unionsrecht vor mit der Folge, dass die Vorgängerrichtlinie 2005/85/EG hier unmittelbar anzuwenden ist.

Da dem Kläger in Italien subsidiärer Schutz gewährt wurde und er mit dem vorliegenden Asylantrag vom 6. Juni 2014 auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, kommt wegen der Übergangsregelung des Art. 52 Unterabs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU i. V. m. der Günstigkeitsbestimmung des Art. 5 der Richtlinie 2013/32/EU nicht Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU zur Anwendung, sondern Art. 25 der Vorgängerrichtlinie 2005/85/EG.

Danach kann ein Asylantrag nur dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn dem Kläger zuvor in einem anderen Mitgliedstaat höher- oder gleichwertiger Status zuerkannt worden ist.

Für vorliegenden Fall ergibt sich somit, dass der Asylantrag des Klägers, mit dem er einen höheren Status (Flüchtlingseigenschaft) als den ihm bereits in Italien zuerkannten (subsidiärer Schutz) anstrebt, zu Unrecht als unzulässig abgelehnt worden ist.

Eine Aufrechterhaltung von Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids durch Umdeutung in einen Bescheid nach § 71 AsylG scheitert bereits im Hinblick darauf, dass der Bescheid insoweit eine andere (neue) Qualität erhalten würde. Bereits wegen der erforderlichen Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist in Folgeverfahren - gleiches gilt im Verfahren nach § 71a AsylG - eine inhaltliche Beurteilung des Asylvorbringens vorzunehmen, wo hingegen mittels der streitgegenständlichen Entscheidung in Ziffer 1 des Bescheids der Beklagten gerade keinerlei materielle Prüfung erfolgen sollte.

Eine Umdeutung würde des Weiteren auch daran scheitern, dass die Rechtsfolgen einer Entscheidung nach § 71 AsylG für den Kläger ungünstiger wären (vgl. BVerwG v. 16.11.2015 - 1 C 4.15 - juris zur insoweit vergleichbaren Situation des § 71a AsylG), z. B. weil es dabei nicht mehr um die Überstellung in einen Dublin-Staat ginge, sondern er nach Erlass einer Abschiebungsandrohung in jeden aufnahmebereiten Staat abgeschoben werden könnte.

Infolge der zur Aufhebung führenden Rechtswidrigkeit der Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids entfällt die Grundlage für die in Ziffer 2 getroffene Regelung, so dass auch Ziffer 2 aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.